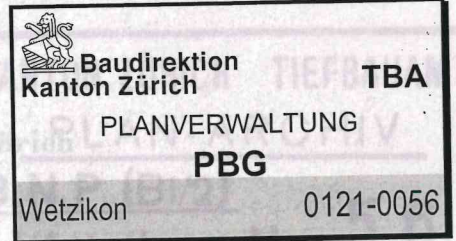


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 29. Oktober 1964**



4471. **Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).** Am 29. Dezember 1962 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. November 1958 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Verbindungsstrasse A—B—N—H—L einschliesslich der Strasse N—F. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 28. Dezember 1962 sind gegen den am 6. und 9. Januar 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die projektierte Verbindungsstrasse A—B—N—H—L verbindet die Spitalstrasse III. Kl., im Zelgli, mit der Tösstalstrasse I. Kl. Nr. 3 b. Der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der untersten Grenze für eine Verbindungsstrasse dieser Art. Die Baulinien weisen bei den Einmündungen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 609 vom 2. März 1950 genehmigten Baulinien der Tösstalstrasse an.

Die projektierte Strasse N—F zweigt beim Punkt N der projektierten Verbindungsstrasse A—B—N—H—L ab und mündet in die Verbindungsstrasse Bühl. Der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht ebenfalls der untersten Grenze des Tragbaren. Ihre Baulinien schliessen an die gleichzeitig zu genehmigenden Baulinien der projektierten Verbindungsstrasse A—B—N—H—L an.

Die Niveaulinien der projektierten Verbindungsstrasse A—B—N—H—L weisen eine Maximalsteigung von 10 % auf, während diejenigen der Strasse N—F eine solche von 7 % aufweisen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 26. November 1958 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Verbindungsstrasse A—B—N—H—L einschliesslich der Strasse N—F wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Oktober 1964.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ,
D e r S t a a t s s c h r e i b e r :

A. Isler